

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Plötner und Bilay (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Kontrolle und Vollzug des Infektionsschutzgesetzes in Thüringen

Die Kontrolle und der Vollzug des Infektionsschutzgesetzes, der Verordnungen des Landes und der Allgemeinverfügungen der Landkreise und kreisfreien Städte obliegt den unteren staatlichen Gesundheitsämtern im Zusammenwirken mit den weiteren Ordnungsbehörden der Gemeinden und Städte sowie Landes- und Bundesbehörden. Die Gemeinden, Städte und Landkreise nehmen diese Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis anstelle des Landes wahr. Die Aufgabenwahrnehmung unterliegt der Kontrolle des Landtags.

Das **Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie** hat die **Kleine Anfrage 7/1947** vom 24. März 2021 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 9. August 2021 beantwortet:

Vorbemerkung:

Insgesamt erfolgte die Beantwortung der Fragen 1 bis 3 durch 13 der 22 Gesundheitsämter in Thüringen. Im Rahmen der Abfrage liegen von neun Gesundheitsämtern keine Mitteilungen vor.

1. Wie viele und welche Verstöße gegen die Verordnungen des Landes und der Allgemeinverfügungen der Landkreise und kreisfreien Städte wurden im Zeitraum Oktober 2020 bis Februar 2021 durch welche Behörden der kreisangehörigen Gemeinden und Städte, Landkreise und kreisfreien Städte sowie Landes- und Bundesbehörden festgestellt und dem jeweils zuständigen Gesundheitsamt als zuständige Behörde zur Ahndung gemeldet (bitte Einzelaufstellung nach Monaten, Behörde und Landkreis/kreisfreie Stadt)?

Antwort:

Eine Differenzierung nach Rechtsgrundlage wurde durch die zuständigen Behörden regelmäßig nicht dokumentiert.

Von den zuständigen Behörden wurden insbesondere folgende Verstöße benannt:

- unzulässige Personenansammlungen im öffentlichen Raum,
- unerlaubte Durchführung öffentlicher Veranstaltungen,
- Nichteinhaltung des Mindestabstands,
- Nichttragen von Mund-Nasen-Bedeckungen,
- Verstoß gegen die Ausgangsbeschränkung,
- Verstoß gegen die Kontaktbeschränkung,
- Konsum von Alkohol im öffentlichen Raum,
- Öffnung von Gaststätten ohne Infektionsschutzkonzept,
- keine Kontaktnachverfolgung in Gaststätten,
- Darreichung von Speisen und Getränken,

- Verstoß gegen Anordnung Absonderung,
- Nichtmelden des Kontakts mit einer infizierten Person,
- Verstoß gegen Geschäftsschließung,
- Einreise Risikogebiet und ähnliches,
- Verstoß Personenzahl privater Raum,
- Betrieb von Gaststätten, Einzelhandel oder Freizeiteinrichtungen.

Anzahl der Verstöße in den Gebietskörperschaften (nach Monaten)

Landkreis/kreisfreie Stadt	10/20	11/20	12/20	01/21	02/21
Eichsfeld	0	44	33	76	59
Erfurt	41	250	722	521	233
Gotha	173 Verfahren in unterschiedlichen Verfahrensphasen				
Greiz	159				
Hildburghausen	0	94	82	27	11
Ilm-Kreis	4	22	66	159	87
Kyffhäuserkreis	1	1	11	44	52
Nordhausen		28	129	333	130
Saale-Holzland-Kreis	9	61	62	126	57
Saalfeld-Rudolstadt			37	30	12
Suhl	2	5	20	28	6
Unstrut-Hainich-Kreis	k.A.				
Wartburgkreis	6				1
Weimar	23	69	164	138	64

Eine Differenzierung der anzeigenden Behörde war durch die Gesundheitsämter vielfach nicht möglich.

Im Allgemeinen wurden Verstöße gegen die Verordnungen des Landes und die Allgemeinverfügungen der Landkreise und kreisfreien Städte durch Ordnungsbehörden, das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, die Gewerbeaufsicht, die Bundes- und Landespolizei angezeigt. Die vom Gesundheitsamt gewonnenen Erkenntnisse zu Verstößen wurden unmittelbar festgestellt.

2. In wie vielen der gemeldeten Fälle erfolgte nach Prüfung durch das zuständige Gesundheitsamt die Feststellung, dass kein Verstoß gegen die entsprechenden Regelungen vorliegt (bitte Einzelaufstellung nach Monaten und Landkreis/kreisfreie Stadt)?

Antwort:

Die Prüfung der Anzeigen erforderte sowohl eine fachliche als auch eine rechtliche Bewertung. Soweit behördenintern organisatorisch eine dementsprechend getrennte Aufgabenzuweisung erfolgt sein mag, wurde eine solche nicht mitgeteilt. Zwei Gebietskörperschaften wiesen darauf hin, dass auch die fachliche Prüfung in der Bußgeldstelle erfolgt sei.

Verfahrenseinstellungen wegen fehlendem Verstoß/Gebietskörperschaft/Monat:

Landkreis/kreisfreie Stadt	10/20	11/20	12/20	01/21	02/21
Eichsfeld	0	27	8	12	9
Erfurt	64				
Gotha	k.A.				
Hildburghausen	k.A.				
Ilm-Kreis	1	5	9	26	9
Kyffhäuserkreis	k.A.	k.A.	k.A.	2	2
Nordhausen	k.A.	k.A.	2	2	11
Saale-Holzland-Kreis	9	43	20	23	6
Saalfeld-Rudolstadt	k.A.	k.A.	9	4	5

Landkreis/kreisfreie Stadt	10/20	11/20	12/20	01/21	02/21
Suhl	5				
Unstrut-Hainich-Kreis	k.A.				
Wartburgkreis	0	k.A.	k.A.	k.A.	0
Weimar	2	k.A.	1	1	k.A.

3. In wie vielen der gemeldeten Fälle, bei denen das zuständige Gesundheitsamt einen tatsächlichen Verstoß festgestellt hatte, wurden welche konkreten Ahndungsmaßnahmen eingeleitet (bitte Einzelaufstellung nach Monaten und Landkreis/kreisfreie Stadt)?

Antwort:

Ahndungsmaßnahmen der Gebietskörperschaft nach Monaten

- abgeschlossene Verfahren ohne Differenzierung (insgesamt):

Landkreis/kreisfreie Stadt	10/20	11/20	12/20	01/21	02/21
Gotha	173 Verfahren in unterschiedlichen Verfahrensphasen				
Hildburghausen	0	94	82	27	11
Kyffhäuserkreis	1	1	11	42	50
Saale-Holzland-Kreis	0	18	42	103	51
Saalfeld-Rudolstadt	k.A.				
Unstrut-Hainich-Kreis	22	7	12	75	201

- davon Verwarnungen:

Landkreis/kreisfreie Stadt	10/20	11/20	12/20	01/21	02/21
Eichsfeld	0				
Erfurt	k.A.				
Greiz	13				
Ilm-Kreis	0	1	0	1	1
Nordhausen		11		12	
Suhl	13				
Wartburgkreis	0				0
Weimar			1	1	

- davon Bußgelder:

Landkreis/kreisfreie Stadt	10/20	11/20	12/20	01/21	02/21
Eichsfeld	0	17	25	64	50
Erfurt	1.100				
Greiz	1				
Ilm-Kreis	1	15	34	97	16
Nordhausen		4	101	165	22
Suhl	92				
Wartburgkreis	6				1
Weimar	19	25	1	9	

- davon Verfahrenseinstellung während des Verfahrens:

Landkreis/kreisfreie Stadt	10/20	11/20	12/20	01/21	02/21
Eichsfeld	0				
Erfurt	k.A.				
Greiz	10				
Ilm-Kreis	2	1	21	11	13

Landkreis/kreisfreie Stadt	10/20	11/20	12/20	01/21	02/21
Nordhausen		13	4	19	5
Schmalkalden-Meiningen					
Suhl	4				
Wartburgkreis	0				0
Weimar				3	

- davon noch nicht abgeschlossene offene Verfahren:

Landkreis/kreisfreie Stadt	10/20	11/20	12/20	01/21	02/21
Eichsfeld	0				
Erfurt	603				
Greiz	135				
Ilm-Kreis				34	40
Nordhausen	k.A.				
Suhl	17				
Wartburgkreis	0				0
Weimar	2	31	120	76	19

4. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung darüber, dass die Kontrolldichte der kreisangehörigen Gemeinden und Städte beziehungsweise der Landkreise und kreisfreien Städte mit sinkender Einwohnerzahl abnimmt? Wie begründet die Landesregierung ihre Aussage?

Antwort:

Der Landesregierung liegen keine Daten zur Kontrolldichte in den kreisangehörigen Gemeinden und Städten vor. Solche Daten werden auf Landesebene nicht zentral erfasst, sodass Angaben zu etwaigen Trends hinsichtlich einer Zu- oder Abnahme der Kontrolldichte in Abhängigkeit zur Einwohnerzahl nicht möglich sind.

In Vertretung

Feierabend
Staatssekretärin